

AZ: sse-16402/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die der Abrechnung für die Belieferung mit Strom zugrundeliegenden Arbeitspreise.

Die Beschwerdeführerin schloss mit der Beschwerdegegnerin einen Stromliefervertrag mit zwölfmonatiger Mindestlaufzeit und einer zwölfmonatigen eingeschränkten Preisgarantie ab. Der vereinbarte Arbeitspreis lag bei 25,65 Ct/kWh netto bzw. bei 30,52 Ct/kWh brutto. Die Einschränkung der Preisgarantie war in der Vertragsbestätigung wie folgt formuliert:

„ausgenommen sind Preisbestandteile, auf die wir als Energieversorger keinen Einfluss haben“.

Die Ausgestaltung des zu zahlenden Entgelts, die Weitergabe zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen und die Preisanpassung nach billigem Ermessen ist in Ziffer 6. der in den Vertrag miteinbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt.

Danach zahlt der Verbraucher einen (Basis-) Arbeitspreis nach 6.2 und nach Ziffer 6.3 unter anderem die in Ziffern 6.3.3 bis 6.3.7 genannten Umlagen in der jeweils geltenden Höhe. Eine Erhöhung des Arbeitspreises nach Punkt 6.2 ist nach der Regelung in Punkt 6.8 Satz 5 erstmals zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Erstlaufzeit möglich.

In der mit Schreiben vom 20.10.2022 erstellten Schlussrechnung für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022 legte die Beschwerdegegnerin für den Zeitraum bis zum 30.06.2022 einen Arbeitspreis von 30,52 Ct/kWh brutto und für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum Lieferende einen Arbeitspreis von 26,09 Ct/kWh brutto zugrunde.

Den im Schlichtungsverfahren von der Beschwerdegegnerin unterbreiteten Einigungsvorschlag, einen Kulanzbonus, dessen Höhe sich aus der Nettoerduzierung der EEG-Umlage und dem Verbrauch in dem Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 ergibt, zu zahlen, hat die Beschwerdeführerin abgelehnt.

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, die Beschwerdegegnerin sei verpflichtet gewesen, die Senkung der EEG zum 01.01.2022 bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

Sie begehrt eine Korrektur der Abrechnung dahingehend, dass für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 ein Arbeitspreis von 27,21 Ct/kWh und für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum Lieferende ein Arbeitspreis von 22,78 Ct/kWh zugrunde gelegt wird.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Rechnungskorrektur ab.

Sie verweist auf das in den AGB geregelte sogenannte teilseparierte Preissystem, bei dem insbesondere die EEG-Umlage nach Ziffer 6.3 der AGB zusätzlich zum Arbeitspreis anfällt. Sie trägt vor, die Senkung der EEG-Umlage sei berücksichtigt und korrekt in der Rechnung auf Seite 3 ausgewiesen. Dass der Arbeitspreis in der Schlussrechnung konstant geblieben sei, sei irrelevant, da dieser die EEG-Umlage gerade nicht umfasse. Auch beziehe sich die Preisfixierung ausschließlich auf den Grund- und Arbeitspreis.

II.

Der Schlichtungsantrag ist ganz überwiegend begründet. Die Beschwerdegegnerin ist aufgrund der Preisregelung in Ziffer 6 der in den Vertrag miteinbezogenen AGB verpflichtet, die sich aus dem staatlich veranlassten Umlagenblock ergebenden Kostensenkungen zum 01.01.2022 an die Beschwerdeführerin weiterzugeben. Da die neben dem in Punkt 6.2 geregelten Arbeitspreis nach Punkt 6.3 die in den Punkten 6.3.3 bis 6.3.7 genannten Entgelte in der jeweiligen Höhe separiert weiterzugeben sind, besteht die vertragliche Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Anpassung der einzelnen Preisbestandteile, so dass auch die Senkung der EEG-Umlage zum 01.01.2022 weiterzugeben ist.

Dem genügt die hier vorliegende Abrechnung vom 20.10.2022 nicht, da die darin auf Seite 4 und nicht auf Seite 3 ausgewiesene Änderung der staatlich veranlassten Abgaben und Umlagen nicht zu einer Senkung des in der Rechnung angegebenen Komplettarbeitspreises führt. Eigentlich wäre die Beschwerdegegnerin nach der vorliegenden AGB-Regelung verpflichtet gewesen, die einzelnen Preisbestandteile neben dem in Punkt 6.2 geregelten Arbeitspreis abzurechnen. Anders als die Beschwerdegegnerin vorträgt, beinhaltet der in der Abrechnung ausgewiesene Arbeitspreis die staatlich veranlassten Abgaben und Umlagen. Dies ist bereits an der Senkung des Arbeitspreises zum 01.07.2022 erkennbar. Die hier vorgenommene Absenkung des Bruttoarbeitspreises von 30,52 Ct/kWh um 4,43 Ct/kWh auf 26,09 Ct/kWh entspricht genau der Absenkung der EEG-Umlage von 3,723 Ct/kWh netto auf 0,00 Ct/kWh.

Da sich neben der EEG-Umlage auch die anderen Umlagen geändert haben, sollen diese Änderungen entsprechend berücksichtigt werden. Die in den Punkten 6.3.3 bis 6.3.7 genannten Umlagen haben sich zum 01.01.2022 wie folgt geändert:

Punkt 6.3.3	EEG-Umlage von	6,500 Ct/kWh auf	3,723 Ct/kWh
Punkt 6.3.4	KWK-Umlage von	0,254 Ct/kWh auf	0,378 Ct/kWh
Punkt 6.3.5	§ 19 StromNEV Umlage von	0,432 Ct/kWh auf	0,437 Ct/kWh
Punkt 6.3.6	Offshore-Netzumlage von	0,395 Ct/kWh auf	0,419 Ct/kWh
Punkt 6.3.7	abLa-Umlage von	0,009 Ct/kWh auf	0,003 Ct/kWh.

Insgesamt ergibt dies eine Änderung der Umlagen von 7,59 Ct/kWh auf 4,96 Ct/kWh. Aufgrund dieser Absenkung von 2,63 Ct/kWh netto muss der in der Abrechnung ausgewiesene Arbeitspreis zum 01.01.2022 um 3,13 Ct/kWh brutto von 30,52 Ct/kWh auf 27,39 Ct/kWh gesenkt werden.

Daran ändert auch die hier vereinbarte Preisgarantie nichts. Diese bezieht sich ausschließlich auf den in Punkt 6.2 geregelten und weder in der Abrechnung noch in der Vertragsbestätigung genannten Arbeits- und Grundpreis. Da die Beschwerdegegnerin den Gesamtbruttoarbeitspreis in der Rechnung zum 01.01.2022 nicht geändert hat, hat sie damit faktisch eine Erhöhung des in Punkt 6.2 geregelten Nettoarbeitspreises vorgenommen. Eine solche Erhöhung ist nach der Regelung in Punkt 6.8 während der Erstlaufzeit ausgeschlossen.

Aufgrund der Absenkung der EEG-Umlage zum 01.07.2022 von 3,723 Ct/kWh netto auf 0,00 Ct/kWh muss sich der in der Rechnung ausgewiesene Bruttoarbeitspreis zum 01.07.2022 um weitere 4,43 Ct/kWh auf 22,96 Ct/kWh verringern.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin korrigiert die Abrechnung vom 20.10.2022 dahingehend, dass für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 ein Bruttoarbeitspreis von 27,39 Ct/kWh und für den Zeitraum seit dem 01.07.2022 ein Bruttoarbeitspreis von 22,96 Ct/kWh zugrunde gelegt werden.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 31. Oktober 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann